



Benützungsreglement der MZH Kesswil

1 Allgemeine Bestimmungen

Die Mehrzweckhalle Kesswil (MZH) ist Eigentum der Primarschulgemeinde. Zwischen der politischen Gemeinde und der Primarschulgemeinde Kesswil ist die Verwaltung der MZH am 26.10.1990 vertraglich geregelt worden (Belegprotokoll Nr. 110/1990). Der Betrieb liegt in der alleinigen Verantwortung der Primarschulgemeinde.

Die MZH steht allen öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie Vereinen der Gemeinden Dozwil und Kesswil zur Verfügung. Private und geschäftliche Anlässe können nur durch die Schulbehörde bewilligt werden.

Der Schulturnbetrieb hat grundsätzlich Priorität und sollte durch Veranstaltungen nicht behindert werden.

In der MZH und in den Nebenräumen gilt Rauchverbot (Ausnahme bei Festwirtschaft).

Veranstaltungen, die spezielle Einrichtungen, Dekorationen oder Installationen erfordern, benötigen eine besondere Bewilligung der Schulbehörde.

Bei Veranstaltungen ist darauf zu achten, dass Fluchtwege offen und zugänglich sind und die Verantwortlichen über die vorhandene Feuerschutzeinrichtung instruiert sind.

Der Veranstalter ist dafür besorgt, dass allfällige Parkplatz- und Zufahrtssignalisationen angebracht werden.

Auf dem gesamten Turnareal und der Spielwiese besteht ein Fahrverbot für Motorfahrzeuge. Die Zufahrt und der Hartplatz können zur Anlieferung und als Parkmöglichkeit genutzt werden, dies jedoch nur ausserhalb der Schulzeiten. Lärmemissionen sind zu vermeiden. Für Schäden haftet der Veranstalter.

2 Reservationen und Belegungsplan

Gesuche um Benützung der MZH und deren Einrichtungen sind mindestens drei Wochen vor dem Veranstaltungstermin schriftlich mittels Gesuchsformular an die verantwortliche Person der Schulbehörde zu richten.

Jeweils auf Schuljahresbeginn wird ein neuer Turnhallenbelegungsplan erstellt. Eventuelle Änderungswünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Anträge zur Änderung des Belegungsplanes sind schriftlich mindestens vier Monate vor Schuljahresanfang an die Schulbehörde zu richten.

Während der Hauptreinigung bleibt die Turnhalle geschlossen. Der Termin wird rechtzeitig durch den Hauswart im Informationskasten bekannt gegeben.

3 Bühnenbeleuchtung und Lautsprecheranlage

Steuerpult und Reglerschrank dürfen nur von instruierten Personen bedient werden. Die Bühnenscheinwerfer sind tagsüber gesperrt. Die Musikanlage für den Turnbetrieb ist jedoch für die Riegenleiter und die Lehrerschaft zugänglich und jederzeit verfügbar.

4 Elektrische Energie

Für Veranstaltungen, welche einen hohen Anschlusswert benötigen, lässt der Veranstalter durch einen konzessionierten Installateur einen allenfalls notwendigen provisorischen Anschluss mit Stromzähler erstellen. Die Kosten für Abklärungen, Installation und Energie sind vom Veranstalter zu tragen. Eine Kopie der Vereinbarung mit dem Elektriker wird vor der Veranstaltung der Schulbehörde übergeben.

5 Küche

Für die Benützung der Küche inkl. Geschirr wird eine pauschale Gebühr gemäss Tarifordnung verrechnet. Küche und benutztes Geschirr müssen sauber und vollständig übergeben werden. Defektes Inventar wird verrechnet. Allfällige Nachreinigungen durch den Hauswart werden nach Aufwand verrechnet (Tarif Hausmeisterverband, Stundenansatz Wochentage).

6 Nebenräume

Die Nebenräume dürfen nur mit vorheriger Bewilligung durch die Schulbehörde (Gesuchsformular) benützt werden. Dabei handelt es sich um Luftschuttkeller, Küche, Office, Geräteraum, Bühne, Garderoben, Duschen.

7 Turnmaterial

Das Turnmaterial steht jedem Verein unentgeltlich zur Verfügung. Gemäss separater Vereinbarung wird den turnenden Vereinen defektes oder verlorenes Material anteilmässig (Anzahl Lektionen pro Woche) verrechnet.

8 Haftung

Für Personen- und Sachschäden, die den Benützern oder Drittpersonen erwachsen, übernimmt die Schulgemeinde keine Haftung.

9 Verwaltung

Ein Mitglied der Schulbehörde ist für die MZH verantwortlich und in Zusammenarbeit mit dem Hauswart für die Aufsicht, Organisation und den Betrieb zuständig. Allfällige Mehrleistungen, welche vom Hauswart oder dessen Hilfspersonal erbracht werden müssen, sind zu entschädigen (Tarif Hausmeisterverband, Stundenansatz Wochentage).

10 Reinigung

In der Regel erfolgt die Reinigung durch den Hauswart.

Bei Anlässen mit Publikum, respektive mit Festwirtschaft, ist die Reinigung durch den Veranstalter gemäss Anordnungen des Hauswartes vorzunehmen. Für notwendige Zusatzleistungen, wie Nachreinigung, Aufräumarbeiten, etc. ist der Hauswart zu entschädigen (Tarif Hausmeisterverband, Stundenansatz Wochentage).

Während der Schulferien ist jeder Benutzer für die Reinigung selber verantwortlich.

11 Tarifordnung

Die MZH steht allen turnenden Vereinen von Dozwil und Kesswil für den regelmässigen Turnbetrieb gemäss Belegungsplan unentgeltlich zur Verfügung.

Für eine anderweitige Benützung der MZH gilt die untenstehende Tarifordnung.

Laut Vertrag vom 26.10. 1990, Belegprotokoll 110/1990, Punkt 4, mit der Einheitsgemeinde Kesswil haben Kesswiler Vereine/Einwohner die Möglichkeit, Veranstaltungen, welche von öffentlichem Interesse sind, kostenlos durchzuführen. Es ist vor jeder Reservation der MZH eine Bestätigung des Gemeinderates Kesswil einzuholen (Gesuchsformular).

Tarif 1 für Vereine / Körperschaften / Firmen / Einwohner von Dozwil und Kesswil
Tarif 2 für übrige Benutzer

	Einheit	Tarif 1	Tarif 2
Turnbetrieb / Training			
Einzelbelegung für kommerziellen Betrieb	pro Stunde	50.-	100.-
Jahresbelegung	pro Jahr	.-	2500.-
Sportveranstaltungen			
Aussenanlagen inkl. Garderoben / Duschen	pro Tag	100.-	200.-
MZH inkl. Garderoben / Duschen	pro Tag	150.-	300.-
MZH und Aussenanlagen inkl. Garderoben	pro Tag	200.-	400.-
Übrige Veranstaltungen			
MZH oder Aussenanlage inkl. Office, Bestuhlung und Tische			
Veranstaltungen ohne Eintritt	pro Tag	100.-	200.-
Veranstaltungen mit Eintritt	pro Tag	300.-	600.-
kommerzielle Veranstaltungen ohne Eintritt	pro Tag	200.-	400.-
Technik			
Scheinwerfer, Bühnenbeleuchtung	pro Anlass	50.-	100.-
Kücheneinrichtung	pro Anlass	50.-	100.-
Spezielles, Zubehör			
Geschirrmiete	pro Anlass	0.-	100.-

Über die Kosten für andere Belegungen und Veranstaltungen entscheidet die Schulbehörde.